

VERORDNUNG (EWG) Nr. 241/70 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1970

über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des
Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen
Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zoll-
tarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Gemeinsamen Zolltarif (Anhang zur Verordnung
(EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2451/69 des Rates vom 8. Dezember 1969 ⁽³⁾) wer-
den Gewürzsoßen und zusammengesetzte Würzmittel
von der Tarifnummer 21.04 und Lebensmittelzube-
reitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen,
von der Tarifnummer 21.07 erfaßt.Um die einheitliche Anwendung des Schemas des
Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind Bestim-
mungen für die Tarifierung von Lebensmittelzube-
reitungen auf der Grundlage von Milchfett, die ver-
schiedene auch zum Herstellen von Gewürzsoßen
und zusammengesetzten Würzmitteln verwendete Zu-
taten (z. B. Eigelb, Essig, Salz) enthalten, erforder-
lich.Gewisse Zubereitungen dieser Art sind offensichtlich
nicht zum unmittelbaren Verzehr als Gewürzsoßen
oder zusammengesetzte Würzmittel bestimmt. Diese
Zubereitungen entsprechen deshalb nicht den Ver-wendungsmerkmalen der Waren der Tarifnummer
21.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus
den Erläuterungen zum Brüsseler Zolltarifschema er-
geben. Sie können daher dieser Tarifnummer nicht
zugewiesen werden und gehören mangels einer ge-
naueren Tarifnummer zu Tarifnummer 21.07 des
Gemeinsamen Zolltarifs.Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von
Milchfett, die verschiedene auch zum Herstellen von
Gewürzsoßen und zusammengesetzten Würzmitteln
verwendete Zutaten (z. B. Eigelb, Essig, Salz) ent-
halten und die offensichtlich nicht zum unmittel-
baren Verzehr als Gewürzsoßen oder zusammenge-
setzte Würzmittel bestimmt sind, gehören im Ge-
meinsamen Zolltarif zur Tarifstelle21.07 Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder
genannt noch inbegriffen :
F. andere*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem
Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Euro-
päischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 11. 12. 1969, S. 1.